

# **Gemeinde Helmstadt-Bargen**

## **Rhein-Neckar-Kreis**

### **Satzung über die Benutzung der Kernzeitbetreuung im Rahmen der „Verlässlichen Grundschule“, Nachmittags- und Ferienbetreuung und die Erhebung der Gebühren (Kernzeit-Satzung)**

Aufgrund von § 4 und 10 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in Verbindung mit den §§ 2,11 und 13 des KAG für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Gemeinde Helmstadt-Bargen am 19.06.2023 folgende Satzung der Kernzeitbetreuung beschlossen.

#### **§ 1 Allgemeines**

- (1) Die Gemeinde Helmstadt-Bargen bietet Kindern der Grundschule Bargen und der Grundschule Helmstadt im Rahmen der "**Verlässlichen Grundschule**" eine zusätzliche Betreuung vor und nach dem vormittäglichen Unterricht. Den Kindern wird eine Betreuung ab 7.00 bis 8.30 Uhr und von 12:00 bis 13.00 Uhr angeboten.
- (2) Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, Betreuungszeiten im Rahmen der „flexiblen Nachmittagsbetreuung“ bis 15:00 Uhr in Anspruch zu nehmen
- (3) Den Kindern werden sinnvolle spielerische und freizeitbezogene Aktivitäten angeboten. Hausaufgaben können während der Betreuungszeit erledigt werden. Eine individuelle schulische Betreuung kann nicht angeboten werden.

#### **§ 2 Besuch der Einrichtung**

- (1) Das Betreuungsjahr beginnt jeweils am 1. Schultag und endet am letzten Schultag vor den Sommerferien. An Sonn- und Feiertagen sowie an den acht beweglichen und arbeitsfreien Tagen findet grundsätzlich keine Betreuung statt.
- (2) Der Bedarf über die Betreuung in den Schulferien wird gesondert bei den Eltern abgefragt. Die Betreuung der Kinder in den vorgegebenen Schulferien wird ab mind. 10 Kindern stattfinden. Die Eltern werden entsprechend zeitnah informiert.
- (3) Bei Krankheit sind die Betreuungskräfte zeitnah zu informieren.
- (4) Die tägliche Betreuungsdauer richtet sich nach der vereinbarten Betreuungszeit. Die Kinder dürfen nicht vor Beginn der vereinbarten Betreuungszeit eintreffen und müssen pünktlich abgeholt werden.
- (5) Werden die Betreuungszeiten nicht eingehalten, behält sich der Träger der Einrichtung vor, Maßnahmen (§ 6 Abs. 6) zu ergreifen.

### **§ 3 Anmeldung**

(1) Über die Aufnahme des Kindes in die Betreuungszeit entscheidet der Schulträger. Eine Aufnahme ist nur möglich, wenn Plätze frei sind. Sie erfolgt nach Unterzeichnung einer schriftlichen Anmeldung.

(2) Die Personensorgeberechtigten verpflichten sich, Änderungen in der Anschrift sowie in der Personensorge unverzüglich der Einrichtungsleitung mitzuteilen. Änderung der privaten und ggf. geschäftlichen Telefonnummern müssen unverzüglich der Einrichtungsleitung mitgeteilt werden, um die Erreichbarkeit im Notfall zu gewährleisten.

### **§ 4 Abmeldung / Kündigung**

(1) Die Abmeldung / Kündigung des Kindes von der Betreuung erfolgt immer automatisch zum Ende des Schuljahres. Zu Schuljahresbeginn muss bei weiterem Betreuungsbedarf eine neue Anmeldung abgegeben werden.

(2) Eine vorherige Abmeldung ist nur in begründeten Ausnahmefällen, wie z.B. Wegzug, Schulwechsel, schwere und langwierige Erkrankung, möglich. Sie ist nur mit einer Frist von 4 Wochen zum Monatsende möglich.

(3) Bei Kindern, die zum Ende des Schuljahres in eine weiterführende Schule wechseln werden, ist eine schriftliche Abmeldung / Kündigung nicht erforderlich.

(4) Der Träger der Einrichtung kann den Aufnahmevertrag mit einer Frist von 4 Wochen zum Monatsende schriftlich kündigen, wenn der zu entrichtende Elternbeitrag für zwei aufeinander folgende Monate nicht bezahlt wurde.

(5) Ein Ausschluss ist auch bei Nichtbeachtung sonstiger Pflichten dieser Satzung oder der Kernzeitregeln bzw. der Schulordnung möglich. Die Kündigungsfrist nach Absatz 4 gilt entsprechend. In schwerwiegenden Fällen ist auch eine fristlose Kündigung mit sofortigem Ausschluss möglich.

### **§ 5 Betreuungskräfte**

Die Gemeinde Helmstadt-Bargen beschäftigt geeignete Mitarbeiter.

### **§ 6 Haftung**

(1) Die Kinder sind nach dem Siebten Sozialgesetzbuch versichert

a) auf dem direkten Weg zu und von der Einrichtung,

b) bei Abweichung vom direkten Weg, wenn das Kind aufgrund beruflicher Tätigkeit der Personensorgeberechtigten fremder Obhut anvertraut wird (§ 8 Abs. 2 Nr. 3 SGB VII)

c) während des Besuchs der Einrichtung

d) während der Teilnahme an Veranstaltungen der Einrichtung, auch außerhalb des Einrichtungsgeländes (Spaziergänge, etc.).

(2) Alle Unfälle, die auf dem Weg zur und von der Einrichtung eintreten und eine ärztliche Behandlung erfordert, sind der Einrichtungsleitung unverzüglich zu melden.

(3) Die Aufsichtspflicht beginnt mit der Übernahme des Kindes durch die Betreuungskräfte in der Einrichtung und endet mit Übergabe an einen Personensorgeberechtigten oder eine von der Personensorgeberechtigten beauftragte Person. Auf dem Weg zur Einrichtung obliegt die Aufsichtspflicht allein den Personensorgeberechtigten.

(4) Die Personensorgeberechtigten können gegenüber der Einrichtungsleitung entscheiden, ob das Kind ab dem Tag nach der Schulanmeldung des Kindes allein nach Hause gehen darf. Dies ist schriftlich zu erklären. Diese Erklärung entbindet die Betreuungskräfte nicht von einer Einzelfallbeurteilung und von einer eventuell weiter bestehenden Aufsichtspflicht. Sind die Betreuungskräfte der Auffassung, dass ein Kind nicht in der Lage ist, den Heimweg alleine zu meistern, so müssen die Betreuungskräfte auf einer Abholung des Kindes bestehen.

(5) Wenn eine andere Person als Begleitperson bestimmt werden soll, muss gewährleistet sein, dass diese Person verkehrstüchtig und in der Lage ist, den Anforderungen der Aufsichtspflicht gerecht zu werden. Die beauftragte Person(en) ist schriftlich der Einrichtung mitzuteilen.

(6) Das Kind ist pünktlich abzuholen. Bei verspäteter Abholung wird eine Gebühr in Höhe von 35,00 Euro je angebrochener halben Stunde erhoben.

(7) Für den Verlust, die Beschädigung und die Verwechslung der Garderobe und anderer persönlicher Gegenstände des Kindes wird keine Haftung übernommen. Es wird empfohlen, die Sachen mit dem Namen des Kindes zu versehen.

(8) Für Schäden, die ein Kind einem Dritten zufügt, haften unter Umständen die Eltern. Es wird deshalb empfohlen, eine private Haftpflichtversicherung abzuschließen.

## **§ 7**

### **Regelungen mit Krankheitsfall**

Im Falle einer Erkrankung, insbesondere bei Erbrechen, Durchfall, Fieber, Halsschmerzen, Husten, Augenkatarrh und Hautausschlägen, dürfen die Kinder die Gruppe nicht besuchen. Eine zeitnahe Abmeldung bei den Betreuungskräften ist notwendig. Erkrankt ein Kind während des Aufenthalts, sollte es baldmöglichst abgeholt werden.

## **§ 8**

### **Benutzungsgebühren (Elternbeitrag)**

(1) Für die Betreuung im Rahmen der Verlässlichen Grundschule und der flexiblen Nachmittagsbetreuung wird ein Elternbeitrag erhoben. Dieser bezieht sich auf die Zeit vom 01.09. bis 31.07. des Folgejahres und erstreckt sich somit über 11 Monate. Im Monat August erfolgt keine Abbuchung.

Der Beitrag ist in der festgesetzten Höhe von Beginn des Monats an zu entrichten, in dem das Kind in der Betreuung aufgenommen wird.

(2) Er ist jeweils im Voraus bis zum 5. des Monats zu bezahlen.

(3) **Der monatliche Beitrag beträgt:**

**im Betreuungsblock 1: 7.00 Uhr bis 8.30 Uhr:**

für das 1. Kind 45,00 Euro  
für das 2. Kind: 40,00 Euro  
ab dem dritten Kind: 10,00 Euro

**im Betreuungsblock 2: 12.00 Uhr bis 13.30 Uhr (GS Bargaen),  
bzw. 13:00 Uhr bis 14:30 Uhr (GMS)**

für das 1. Kind 45,00 Euro  
für das zweite Kind: 40,00 Euro  
ab dem dritten Kind: 10,00 Euro

**im Betreuungsblock 3: 13:30 Uhr bis 15:00 Uhr (GS Bargaen)  
bzw. 14:30 Uhr bis 16:00 Uhr (GMS)**

für das 1. Kind 45,00 Euro  
für das zweite Kind: 40,00 Euro  
ab dem dritten Kind: 10,00 Euro

**Nutzung von drei Betreuungsblöcken**

für das 1. Kind 120,00 Euro  
für das zweite Kind: 100,00 Euro  
ab dem dritten Kind: 25,00 Euro

(4) Eine Zehnerkarte zur Nutzung einzelner Blöcke kostet 60,00 Euro

## **§ 9**

### **Benutzungsentgelt (Elternbeitrag) Sonderleistungen**

Im Rahmen der Nachmittagsbetreuung kann auch ein Mittagessen angeboten werden. Die Entscheidung darüber muss aus wirtschaftlichen Erwägungen im Bedarfsfall in enger Abstimmung zwischen der Stadt, den Betroffenen und dem beauftragten Träger des Angebotes getroffen werden. Die Gebühren, die sich daraus ergeben, müssen kostendeckend kalkuliert sein.

## **§ 10**

### **Schuldner**

Schuldner sind die Personensorgeberechtigten, deren Kinder die Kernzeitbetreuung in Anspruch nehmen. Mehrere Personensorgeberechtigten haften als Gesamtschuldner.

## **§ 11 Kernzeitregeln**

Die Kernzeitregeln sind zu beachten. Sie sind den Kindern mitzuteilen.

## **§ 12 Datenschutz**

(1) Personenbezogene Angaben, die im Zusammenhang mit der Erziehung, Bildung und Betreuung des Kindes in der Einrichtung oder bei der Stadtverwaltung erhoben oder verwendet werden, unterliegen den Bestimmungen des Datenschutzes. Die Gemeinde Helmstadt-Bargen gewährleistet die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorschriften.

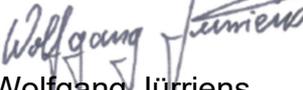
(2) Eine Datenübermittlung an Personen oder Stellen außerhalb der Einrichtung oder der Stadtverwaltung ist nur zulässig, wenn eine gesetzliche Übermittlungsbefugnis oder eine freiwillige, schriftliche und zweckbestimmte Einwilligungserklärung der Personensorge-berechtigten vorliegt.

(3) Eine Veröffentlichung der Fotos des Kindes in Druckmedien und/oder Internet erfolgt nur mit schriftlicher Einwilligung durch die Personensorgeberechtigten.

## **§ 13 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01. September 2023 in Kraft.

Helmstadt-Bargen, 23.06.2023

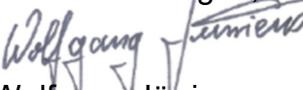
  
Wolfgang Jürriens  
Bürgermeister

### **Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nach § 4 Abs. 4 GemO**

(1) Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde Helmstadt-Bargen geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

(2) Der Gemeinderat hat dieser Satzung in seiner Sitzung am 19.06.2023 zugestimmt.

Helmstadt-Bargen, den 23.06.2023

  
Wolfgang Jürriens  
Bürgermeister